

Geschäftsverzeichnisnr. 4328
Urteil Nr. 108/2008 vom 17. Juli 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 Nr. 20 und 381 letzter Gedankenstrich des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, in der durch die Artikel 155 und 157 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeänderten Fassung, erhoben von der IVoG « European Aluminium Association » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 7. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 369 Nr. 20 und 381 letzter Gedankenstrich des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur, in der durch die Artikel 155 und 157 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2007, dritte Ausgabe) abgeänderten Fassung: die IVoG «European Aluminium Association», mit Sitz in 1150 Brüssel, avenue de Broqueville 12, der Verein deutschen Rechts «European Aluminium Foil Association e.V.», der in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 132, Domizil erwählt hat, die «Melitta België» AG, mit Sitz in 9160 Lokeren, Brandstraat 8, und die Gesellschaft englischen Rechts «Baco Consumer Products Ltd», die in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 132, Domizil erwählt hat.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. Mai 2008

- erschienen

. RA O. Dugardyn, RA F. Fogli und RA J. Oprenyeszki, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. B. Druart, Generalauditor der Finanzen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung der Artikel 155 Nr. 4 und 157 letzter Absatz des Programmgesetzes vom 27. April 2007, mit dem die neuen Artikel 369 Nr. 20 beziehungsweise 381 letzter Absatz in das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur eingefügt wurden.

B.1.2. Artikel 369 Nr. 20 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur definiert die Umweltabgabe als « Akzisen gleichgestellte Gebühr, die insbesondere aufgrund der bei der Herstellung des gebührenpflichtigen Produktes entstehenden CO₂-Emissionen erhoben wird ».

B.1.3. Artikel 381 desselben Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimmt:

« Eine Umweltabgabe wird auf die nachstehenden Produkte und zu den nachstehenden Sätzen, ausgedrückt in kg, bei der Überführung in den freien Verkehr erhoben:

- Einwegsäcke oder -beutel aus Kunststoff, die zum Transport von in Einzelhandelsgeschäfte erworbener Ware dienen und für die der KN-Code 39.23 gilt: 3,00 Euro;

- Einweg-Küchenbestecke aus Kunststoff, für die der KN-Code 39.24 gilt: 3,60 Euro;

- Platten, Folien, Bänder, Streifen, Blätter und sonstige flache Formen, auch selbstklebende, aus Kunststoff, selbst auf Rollen, für Haushaltszwecke, für die der KN-Code 39.19 gilt: 2,70 Euro;

- Aluminiumfolien und -blätter, auch auf Papier, Karton, Kunststoff oder ähnliche Träger aufgedruckte oder befestigte, mit einer Stärke von höchstens 0,2 mm ohne Träger, selbst auf Rollen, für Haushaltszwecke, für die der KN-Code 76.07 gilt: 4,50 Euro ».

Die Klage gegen diese Artikel betrifft nur den letzten Gedankenstrich.

In Bezug auf das Interesse

B.2. Die erste klagende Partei verfolgt als Vereinigungszweck, nachzuweisen, wie Aluminium zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die zweite klagende Partei verfolgt als Vereinigungszweck die Förderung der Interessen der Hersteller von Aluminiumfolie. Die vierte klagende Partei ist eine Handelsgesellschaft, die Aluminiumfolienrollen herstellt und vermarktet. Diese drei klagenden Parteien haben ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Bestimmungen, die eine Umweltabgabe einführen, die bei der Überführung von Aluminiumfolienrollen in den freien Verkehr erhoben wird. Daher ist es nicht notwendig, die vom Ministerrat gegenüber der dritten klagenden Partei erhobene Einrede der Unzulässigkeit wegen mangelnden Interesses zu prüfen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3. Im ersten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtenen Bestimmungen die vier Kategorien von Produkten im Sinne des neuen Artikels 381 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 auf identische Weise behandelten, indem sie bei ihrer Überführung in den freien Verkehr eine Umweltabgabe auferlegten, obwohl Aluminiumfolie sich wesentlich von den drei anderen betroffenen Produkten unterscheidet.

B.4. In den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung heißt es, « die Abgabe soll dazu dienen, dem Verbraucher von der Verwendung dieser Art Produkte abzuraten und ihn zu motivieren, nachhaltigere und umweltfreundlichere verfügbare Alternativen zu wählen », und es wurde präzisiert, dass die angeführten Produkte zu « einer spezifischen Produktgruppe, von der bekannt ist, dass ihre Herstellung umweltverschmutzend ist » gehören und dass « man leicht umweltfreundlichere Alternativen wählen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 69).

B.5. Es obliegt dem Gesetzgeber zu beurteilen, ob und inwiefern das Bemühen um den Umweltschutz es rechtfertigt, den Wirtschaftsteilnehmern Opfer aufzuerlegen. Wenn die von ihm

angenommenen Steuermaßnahmen einem Umweltziel dienen, stellt die Verknappung oder das Verschwinden des betreffenden Produktes das eigentliche Ziel des Gesetzgebers dar. Diese Folge kann also an sich keine Diskriminierung darstellen.

Wenn der Gesetzgeber von der Verwendung von Produkten, die er als umweltschädlich erachtet, abraten möchte, ergreift er eine sachdienliche Maßnahme, indem er sie mit Gebühren belegt, die so berechnet sind, dass sie abschreckend wirken. Die Wahl der Kriterien zur Bestimmung der Produkte, die umweltschädlich sind, gehört zu seiner Ermessensbefugnis. Vorbehaltlich dessen, dass er keine Produkte auf offensichtlich willkürliche oder unvernünftige Weise einander gleichstellt, gehört es zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, die Produkte auszuwählen, von denen er will, dass sie seltener werden oder dass sie gar nicht mehr verbraucht werden.

B.6. Die klagenden Parteien führen an, Aluminiumfolie unterscheide sich grundlegend von den anderen drei angeführten Produktkategorien, weil sie einerseits zahlreiche Funktionen erfülle, für die es keinen Ersatz gebe, und weil sie andererseits hinsichtlich der CO₂-Emissionen weniger « verschmutzend » sei als die anderen mit der Abgabe belegten Produkte.

B.7. Ohne dass im Einzelnen geprüft werden muss, ob es für alle möglichen Funktionen von Aluminiumfolie ein Ersatzprodukt gibt, genügt die Feststellung, dass sie für die geläufigsten Verwendungen dieses Produktes, nämlich Verpackung, Konservierung und Braten von Nahrungsmitteln, leicht durch wiederverwendbare Verpackungen ersetzt werden kann. Folglich hat der Gesetzgeber keinen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem er Aluminiumfolie bei ihrer Überführung in den freien Verkehr mit einer Umweltgebühr belegt, um vom überwiegenden Teil ihrer geläufigen Verwendung abzuraten.

Überdies könnte, angenommen, dass gewisse Funktionen von Aluminiumfolie nicht durch ein Ersatzprodukt erfüllt werden könnten, der Konsum von Aluminiumfolie infolge der Preiserhöhung durch die Umweltabgabe durch die Verbraucher auf die Verwendungen begrenzt werden, für die sie nicht durch ein umweltfreundlicheres Produkt ersetzt werden kann, und für die Verwendung, bei denen sie ersetzt werden kann, aufgegeben werden. In diesem Fall wird das Volumen der verbrauchten Aluminiumfolie verringert, so dass die durch den Gesetzgeber mit der Einführung der fraglichen Gebühr angestrebte Zielsetzung erreicht wird.

B.8.1. Aufgrund von Artikel 369 Nr. 20 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur wird die Umweltabgabe insbesondere aufgrund der bei der Herstellung des betreffenden Produktes entstehenden CO₂-Emissionen erhoben.

Die klagenden Parteien fechten nicht an, dass die Produktion von Aluminiumfolie zu CO₂-Emissionen führt, unterstreichen aber, dass diese Produktion derzeit nicht in Belgien stattfindet. Der Umstand, dass sich derzeit kein Werk zur Herstellung von Aluminiumfolie auf belgischem Gebiet befindet, so dass in Belgien keine CO₂-Emissionen durch die Herstellung von Aluminiumfolie verursacht werden, verhindert nicht, dass der Gesetzgeber die Umweltschädlichkeit der Herstellung dieses Produktes berücksichtigen und versuchen kann, von dessen Verbrauch durch die Benutzer auf dem Staatsgebiet abzuraten.

B.8.2. Außerdem kann der Gesetzgeber ebenfalls durch die Entscheidung, ein Produkt mit der Umweltabgabe zu belegen wegen seiner « verschmutzenden » Beschaffenheit die CO₂-Emissionen berücksichtigen, die durch dessen Entsorgung entstehen, wenn es nicht recycelt werden kann oder in der Praxis nicht recycelt wird.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der Gesetzgeber, indem er für Aluminiumfolie eine Umweltabgabe wegen ihrer « verschmutzenden » Beschaffenheit hinsichtlich der bei ihrer Herstellung und ihrer Entsorgung entstehenden CO₂-Emissionen auferlegt hat, keine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergriffen hat.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.10. Im ihrem zweiten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien, dass die angefochtenen Bestimmungen eine höhere Umweltabgabe auf Aluminiumfolie als auf Kunststofffolie einführen, obwohl es sich um vergleichbare Produkte handele, so dass eine im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehende Diskriminierung entstehe.

B.11. Aus den in B.4 zitierten Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht hervor, dass der Zweck der Gebühr dem Bemühen des Gesetzgebers entspricht, von der Verwendung gewisser, besonders umweltschädlicher Produkte abzuraten und umweltfreundlichere Produkte zu begünstigen. Aus diesem Blickwinkel « wurden die verschiedenen Tarife entsprechend der Umweltbelastung des Produktmaterials festgelegt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-3058/001, S. 69).

B.12. Aluminiumfolie und Kunststofffolie sind Produkte, die zwar dem gleichen Zweck dienen und dem Verbraucher die gleiche Art von Leistung bieten können. Dennoch handelt es sich um Produkte, die hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Umweltzielsetzungen wesentlich unterschiedlich sind, denn sie werden aus Stoffen hergestellt, die unterschiedliche physikalische Merkmale aufweisen. Diese Merkmale haben insbesondere eine Auswirkung auf die sowohl bei ihrer Produktion als auch bei ihrer Verbrennung freigesetzte CO₂-Menge. Da der Gesetzgeber vorrangig von der Verwendung der am stärksten verschmutzenden Produkte abraten wollte, hat er keine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergriffen, indem er den Standpunkt vertrat, dass Aluminiumfolie angesichts ihrer physikalischen Merkmale zu einem höheren Satz besteuert werden sollte als Kunststofffolie.

B.13. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.14. In ihrem dritten Klagegrund werfen die klagenden Parteien dem Gesetzgeber vor, Aluminiumfolie mit einer höheren Gebühr belegt zu haben als Kunststofffolie, während Erstere im Gegensatz zur Letzteren nicht in Belgien hergestellt werde, was im Widerspruch zu Artikel 90 des EG-Vertrags in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

B.15. Artikel 90 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten weder unmittelbar noch mittelbar höhere inländische Abgaben gleich welcher Art, als gleichartige inländische Waren unmittelbar oder mittelbar zu tragen haben.

Die Mitgliedstaaten erheben auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten keine inländischen Abgaben, die geeignet sind, andere Produktionen mittelbar zu schützen ».

B.16. Diese Bestimmung hat zum Zweck, den freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten unter normalen Wettbewerbsbedingungen dadurch zu gewährleisten, dass jede Form des Schutzes, die aus einer Waren aus anderen Mitgliedstaaten diskriminierenden inländischen Besteuerung folgen könnte, beseitigt wird (EuGH, 3. März 1988, Rechtssache 252/86, *Bergandi*, Slg. 1988, SS. 1.343 ff.). Diese Bestimmung spricht nicht dagegen, dass ein Mitgliedstaat differenzierte Steuerregelungen einführt, vorausgesetzt, diese beruhen auf objektiven Kriterien und sind als notwendig zur Verwirklichung von Zielen zu rechtfertigen, die mit den Erfordernissen des primären Gemeinschaftsrechts und des abgeleiteten Rechts vereinbar sind, und vorausgesetzt, ihre Anwendungsbedingungen vermeiden jegliche Form der Diskriminierung von ausländischen Produkten.

B.17. Der Umweltschutz durch Abschreckung von der Verwendung von Produkten, die sowohl bei ihrer Produktion als auch bei ihrer Entsorgung sehr schädlich sind, ist ein mit dem europäischen Recht vereinbares Ziel. Der Umweltschutz ist im Übrigen ein gemeinsames Ziel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Union selbst, wie unter anderem aus den Artikeln 6 und 174 des EG-Vertrags ersichtlich wird.

B.18. Ohne dass bestimmt werden muss, ob Aluminiumfolie und Kunststofffolie gleichartige Produkte im Sinne von Unterabsatz 1 von Artikel 90 des EG-Vertrags oder konkurrierende Produkte im Sinne von Unterabsatz 2 dieser Bestimmung sind, genügt die Feststellung, dass der unterschiedliche Satz der angefochtenen Gebühr auf diese beiden Produkte als notwendig angesehen werden kann, um Erfordernisse des Umweltschutzes zu erfüllen, und nicht unverhältnismäßig ist, so dass er durch das mit der Maßnahme angestrebte Umweltziel gerechtfertigt ist. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die Gebühr bezwecken würde, die belgische Industrie zu schützen, und ebenfalls nicht, dass sie durch Maßnahmen ersetzt werden könnte, die für den innergemeinschaftlichen Handel weniger einschränkend wären.

B.19. Folglich braucht dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht die durch die klagenden Parteien äußerst hilfsweise angeregte Frage gestellt zu werden.

B.20. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior